



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 650.753/2-V/2/96

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 Wien

Sachbearbeiter
Wiederin

Klappe/Dw
2788

Ihre GZ/vom
S-1-1996
25. April 1996

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 25. April 1996, betreffend die Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 4. Juni 1996 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Die in Art. I Z 14 des Gesetzesbeschlusses vorgesehene Erhöhung des Pflegeurlausausmaßes auf generell zwölf Werktage führt zu einer großzügigeren Regelung als im Bundesdienstrecht, wo der Anspruch auf die zweite Woche der Pflegefreistellung an Bedingungen geknüpft ist (notwendige Pflege eines erkrankten, noch nicht zwölfjährigen Kindes). Diese Abweichung ist im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Homogenitätsgebot (Art. 21 Abs. 1 letzter Satz B-VG) nicht unbedenklich.

4. Juni 1996
Für den Bundeskanzler:
SCHICK

Amt der NÖ Landesregierung *Landtag*
Poststelle

- 7. JUNI 1996

GS-1-1996

Stempel

Bearbeiter

Beilagen

22700

(LH.-459/S-1-1996)